

Doch erregte ein Theil dieser Sortimente wohl auch deshalb Argwohn, weil man damals schon für gut fand, der Fällung schwacher Hölzer entgegenzutreten.

Doch, wie erwähnt, die Hauptwaare blieb das Langholz, mit dem die Bordwaare des Murgthals sich damals in ergänzender Weise auf den Rheinmärkten zusammenfand.

Für die Schiffer, welche diese zu befahren wünschten, waren in der Ordnung von 1527 besondere Bestimmungen „für Rheinschiffer“ in Ergänzung derer für „Gemeinschiffer“ gegeben. Diese Unterscheidung fällt künftighin schon 1534 weg und zeigt auch dadurch äußerlich, daß der Handel des Rheinmarkts aus den Händen der Kinzigthaler Schifferschaften in die der Straßburger Kaufmannschaft geräth. 1527 finden wir noch die folgenden Holzpreise für die Rheinmärkte: „Kauf zu Rehl“:

100 (Stück) Rheinholz wohlgefondert um 10 fl. und nicht weniger,  
 100 Gemeinholz um 8 fl.,  
 100 der besten Borde um 7 fl., die ziemlich guten um 6 fl. Weiter sollen sie also „merkt“ halten:

Geben zu Steinmauern

100 Holz um 12 fl.  
 Zu Germersheim um 14 fl.  
 Speier „ 15 „  
 Worms „ 16 „  
 Oppenheim „ 17 „

„neben aus“ d. h. wohl zwischen der nächsten Station 18 fl.

Mainz . . . 19 fl. „neben aus“ 20 fl. „alles Pön 10 fl.“

In Steinmauern war der Kreuzungspunkt mit dem Handel des Murgthals, wo auch ein Austausch der verschiedenartigen Borde und Balken der Schifferschaften stattfand. Doch scheinen auch die Murgschiffer damals Einkäufe auf dem Rehler Markt gemacht zu haben, denn es heißt: „Wenn es sich begeben, daß Steinmaurer Knechte oder andere fremde Schiffer, wären wer sie wollten, gen Rehl zu Markt kämen und begehrten zu kaufen, denen soll man auch zu kaufen geben, aber nicht weniger als um zehn Gulden Goldwährung, aber den Rheinschiffern in der Ordnung, wie von Alters her, doch zu Rehl am freien Markt.“

Betrachtet man die oben angeführten Tarife, so zeigen sie sich als einfache proportionale Sätze, je nach Entfernung der betreffenden Märkte oder je nachdem ein Zwischenplatz in Betracht kam. Also die Frachtkosten scheinen es zu sein, die in Betracht gezogen sind.

Bei dieser Festsetzung der Ankaufs- und

Verkaufspreise, bei der Zweitheilung des Erlöses zwischen Waldbauernschaft und Flößerschaft wird der Gewinn der Schiffer wohl ein mäßiger gewesen sein, insbesondere da auch noch weitere Beschränkungen dazukamen wie die Festsetzung der zu verflößenden Mengen und die Vorschrift, daß jeder Schiffer höchstens alle drei Wochen ein Floß führen dürfe; dabei sind die Flöße damals klein anzunehmen. Die erwähnte Bestimmung wurde zwar später gemildert unter der Bedingung,

